jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1985/6/15 B84/84, B85/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1985

Index

L7 Wirtschaftsrecht
L7400 Fremdenverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
B-VG Art7 Abs1 / Verordnung
B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
B-VG Art11 Abs2
B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsmaßstab
StGG Art5
BAO §1 ff
Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 09.06.75, mit der eine Fremdenverkehrsabgabe ausgeschrieben wird
Krnt FrVAG §4

Rechtssatz

Ktn. FremdenverkehrsabgabeG; V des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 9. Juni 1975, mit der eine Fremdenverkehrsabgabe ausgeschrieben wird; Abstellen der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe auf den im zweitvorangegangenen Jahr erzielten Umsatz nicht unsachlich; Durchschnittsbetrachtung; Wesensgehalt des Eigentumsrechtes nicht berührt; keine denkunmögliche und keine gleichheitswidrige Anwendung des Gesetzes und der V

Entscheidungstexte

- B 84,85/84
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.1985 B 84,85/84

Schlagworte

Fremdenverkehr, Abgaben Fremdenverkehr, VfGH / Prüfungsmaßstab, Grundrechte, Finanzverfassung, Abgabenwesen, Finanzverfahren, Kompetenz Bund - Länder, Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:B84.1984

Dokumentnummer

JFR_10149385_84B00084_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at